

a) Fur res	stsetzungen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
• • • • •	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
WA	Allgemeines Wohngebiet
0,4	Grundflächenzahl
(0,8)	Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

nur Hausgruppen zulässig → 6.75 → Maßangabe in Metern

Firstrichtung (zwingend)

Satteldach öffentliche Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie öffentliche Parkfläche

Transformatorenstation

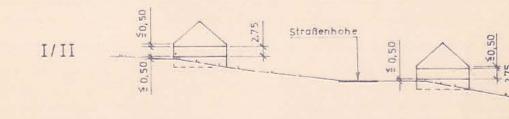
Mülltonnenstandplatz

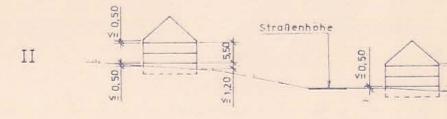
erhaltungswürdiger Baumbestand

neu zu pflanzende Bäume Flächen für Garagen und deren Zufahrten

Sichtdreieck

wit allgemeiner Dachneigung von 35-40 Grad:





b) Für Hinweise

□□□□ Grenze von Bebauungsplan Nr. 12/1

bestehende Grundstücksgrenzen Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

Flurstücksnummern vorhandene Bäume

vorhandene Hecken

vorhandene Feldhecken bestehender Kanal

-0 K 400 geplanter Kanal

bestehende Wasserleitung

(Vergrößerung aus dem Maßstab 1:5000 in den Maßstab 1:1000)

1.) Art der baulichen Nutzung

Das Bauland ist in der im Plan festgelegten Begrenzung als "Allgemeines Wohngebiet" WA ausgewiesen. Es gilt die offene Bauweise.

Zulässig sind Wohngebäude mit den in § 4 Abs. 2 BauNVO zugelassenen Beschränkungen, jedoch mit der Einschränkung, daß Schank- u. Speisewirtschaften nicht zugelassen werden. Die nach § 4 Ziff. 3 vorgesehenen Ausnahmen werden in diesem Baugebiet nicht zugelassen. Maßgebend für die Höhenlage der Gebäude ist die Straßenhöhe. Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von

zusätzlichen Vollgeschosse entstehen. Die Gesamtlänge für Hausgruppen wird für Doppelhäuser mit 20 m u. für Einzelhäuser mit 16 m festgesetzt. Für die Dacheindeckung darf nur ziegelrotes Material

50 cm zulässig, jedoch insoweit, als dadurch keine

verwendet werden.

2.) Maß der baulichen Nutzung

Für das zulässige Maß der baulichen Nutzung gelten die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 BauNVO, soweit sich nicht aus den überbaubaren Flächen geringere Werte ergeben.

3.) Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen

Garagen und Nebengebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen anzuordnen oder wenn sie außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden, nur an den im Plan festgesetzten Stellen zu errichten.

Das Aufstellen von Wellblechgaragen ist unzulässig.

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur in Verbindung mit Garagen und nur innerhalb der dafür im Plan vorgesehenen Flächen zulässig.

Die zu Baugruppen zusammengefaßten Garagen sind mit gleicher Höhe, Dachform und Dacheindeckung auszu-

4.) Einfriedungen

Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht übersteigen. Sie sind nach dem Gefälle der Straße zu errichten.

Massive Pfeiler und Säulen sollen nur an den Grundstücksecken, sowie an Türen und Toren erstellt wer-

Als Zaunmaterial soll Holz verwendet werden.

5.) Dachausbauten

Dacherker und Dachgauben sind auf einer Gesamtlänge von 1/3 der Trauflänge zugelassen.

6.) Grenzbebauung für Garagen

Für die Garagenbebauung auf den Grundstücken Fl.Nr'n. 1569/9, /10, /11, /12, /13 und /14, sowie 1570/5 und 1572/2 wird in Abweichung von Art. 7 Abs. 5 BayBO die Bebauung wie im Plan dargestellt, zuge-

7.) Schallschutzmaßnahme:

In sämtlichen Wohngebäuden für das Bebauungsgebiet "Im Buch- Südteil" sind zur Abwehr erhöhter Lärmimmissionen Vorkehrungen für den Schallschutz zu

Die ruhebedürftigen Räume (Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind an der Nordseite der Gebäude anzuordnen. Durch den Einbau schalldämmender Fenster ist sicherzustellen, daß in sämtlichen Aufenthaltsräumen Innengeräuschpegel gemäß Tafel 5 der VDI-Richtlinie 2719 - Schalldämmung von Fenstern - vom Okt. 1973 durch von außen eindringenden Schall nicht überschritten werden.

Der Lärmschutznachweis ist mit dem Bauantrag vorzu-

8.) Bepflanzung

Die als Bestand dargestellten erhaltungswürdigen Einzelbäume, Strauch- und Baumgruppen, sowie Hecken sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Dieser Baum-, Strauch- und Heckenbestand wird gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 25 b BBauG festgesetzt.

" Auf das Merkblatt zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB 1973) des Landratsamtes Nürnberger Land wird einschließlich der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen hingewiesen."

Als Ortsrandgestaltung sind auf den Grundstücken, die im Geltungsbereich liegen, Bäume(Linde, Ahorn, Eberesche, Buche oder Eiche) anzupflanzen. (BauGB § 9 Abs. 1 Satz 25 a). Auf dem Grundstück längs der Bahnlinie sind landschaftsgerechte Eingrünungsmaßnahmen in Form einer Baumreihe durchzu-

9.) Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen sind mit Landschaftsrasen einzusäen und mit heimischen Baum- und Strauchgruppen anzupflanzen.

10.) Gründung

Bei hohen Grundwasserständen ist eine Bebauung nur dann möglich, wenn die geplanten Gebäude mit wasserdichten Wannen versehen werden oder vor der Ausweisung im fraglichen Bereich eine Grundwasserabsenkung durchgeführt wird. Im letzten Fall ist unter Vorlage von entsprechenden Unterlagen ein Wasserrechtsverfahren bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen. Es ist verboten, Grundwasser in die öffentliche Abwasserkanalisation einzuleiten.

11.) Wasserversorgung - Abwasserbeseitigung

- a) Die im Baugebiet bestehende Wasserversorgungsleitung wird erweitert und an das Wasserversorgungsnetz der Stadt Hersbruck angeschlossen.
- b) Im Baugebiet wird die bestehende Entwässerungsanlage erweitert und an die Abwasseranlage angeschlossen.

III. HINWEISE

- 1.) In die neu zu errichtenden Gebäude sind Leerrohre für Fernsprechanschlüsse einzubauen. Nierzu erteilt nähere Auskünfte das zuständige Fernmeldeamt.
- 2.) Da das Gelände nördlich der Westpreußenstraße suf einer Tiefe von ca 30m relativ eben ist, wurde auf die Darstellung der Firstrichtung für die Häuserzeile nördlich der Westpreußenstraße verzichtet.
- 3.) Bei der Planung der Zugänge u. Zufahrten sowie der Aufstell- u. Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist § 3 DVBayBO zu beachten.
- 4.) Entlang der Westpreußenstraße dürfen nur Bäume mit einer dem Abstand zum Gleis entsprechenden Endwuchshöhe gepflanzt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

1.) Der Stadtrat hat am 18.03.1980 und am 31.03.1987 die Aufstellung bzw. Anderung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen. Dieser Beschluß wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BBauG ortsüblich bekanntgemacht.



2.) Die Bürger wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am Entwurf des Bebauungsplanes in Form einer öffent-lichen Darlegung und Anhörung, die am 22.04.1987 veröffentlicht wurde und in der Zeit vom 30.04.1987 bis 15.05.1987... stattfand, bezeitigt.



3.) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.12.1987. bis 19.01.1988. sowie erneut vom .15.11.1988. bis 16.12.1988. in Hersbruck öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.12.1987 und am 04:11.1988. . (durch Anschlag an den Amtstafeln und Veröffentlichung in der Hersbrucker Zeitung) bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.



4.) Die Stadt Hersbruck hat mit Beschluß des Stadtrates vom .03.10.1989..... den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



5.) Die Stadt her bruck hat mit Schreiben von den Lebeuungsplan den Landratsant Urnberger Land angezeigt. Vom Landratsamt wurden keine Beanstandunger erhoben.



6.) Der Bebauungsplan wurde mit Begründung ab 25.01.1990. gemäß § 12 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Der volle Wortlaut der Genehmigung sowie Zeit und Ort der Auslegung sind am 25.07.1990.... ortsüblich (durch Anschlag an den Amtstafeln sowie durch Veröffentlichung in der Hersbrucker Zeitung) bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit seit 25,01.1990... nach § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.



Der Bebauungsplan besteht aus diesem Planblatt mit Textteil, sowie der Satzung mit Begründung.

BEBAUUNGSPLAN NR. 12/2 mit Anderung NR. 12/1

der Stadt Hersbruck Landkreis Nürnberger Land

für das Gebiet "IM BUCH-SÜDTEIL"

AUSFERTIGUNG	NR. 1	M 1:1000
AUSGEARBEITET	AM: 01.10.1986	PLANFERTIGER:
GEANDERT	AM: 17. 12.1986	STADTBAUAMT HERSBRUCK
GEANDERT	AM: 26.01.1987	1
GEAMDERT	AM: 27.11.1987	/514. Q10/

WIEMANN STADTBAUMEISTER